# ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 883

Urteil Nr. 21/96

vom 21. März 1996

URTEIL

\_\_\_\_\_

*In Sachen*: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, gestellt vom Strafgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Juni 1995 in Sachen der Staatsanwaltschaft, J. Feryn und S. Callewaert gegen G. Van Den Broucke hat das Strafgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit aus ihrem gegenseitigen Zusammenhang hervorgeht, daß dem Benachteiligten der städtebaulichen Straftat das Recht versagt wird, die Naturalrestitution zu beantragen, wenn die zuständige Behörde eine andere Wiedergutmachungsmaßnahme fordert, die aber nicht geeignet ist, die Einstellung der schädlichen Folgen und/oder der Straftat selbst herbeizuführen, obwohl dies materiell möglich ist? »

### II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 6. Dezember 1991 wurde von dem zuständigen Beamten der Verwaltung für Raumordnung und Umwelt festgestellt, daß auf der Parzelle in 8377 Zuienkerke, Blankenbergsesteenweg 44 A, mit katastermäßiger Kennzeichnung Flur D, Nr. 414, ein Betonweg angelegt wurde, wofür keine Baugenehmigung erteilt worden war.

Auf der o.a. Parzelle wird seit 1981 eine Verkaufsfläche für Bäckereimaschinen von der Van Den Broucke AG betrieben; am 12. April 1991 wurde eine Genehmigung zum Ausbau der Gebäude erteilt; während der Ausbauarbeiten ließ G. Van Den Broucke auch - aber dann ohne Genehmigung - den vorhandenen Weg über eine Breite von sechs Metern betonieren.

Bei der Sitzung vom 19. September 1994 trat das Ehepaar Feryn-Callewaert als Zivilpartei auf und klagte unter Anwendung von Artikel 65 § 1 des Gesetzes vom 29. März 1962 auf Wiederherstellung des früheren Zustands und auf Leistung eines immateriellen Schadensersatzes.

Mittels eines Briefes vom 9. November 1994 änderte der bevollmächtigte Beamte seinen ursprünglichen Antrag und beantragte, indem er sich dem Gutachten des Präventivdienstes der Feuerwehr der Gemeinde De Haan und dem Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Gemeinde Zuienkerke anschloß, die Entfernung nicht der gesamten Betonierung, sondern eines Streifens von vier Metern, der als Grünzone angelegt werden muß.

Weil die Rechte der Zivilpartei im Falle der direkten Wiedergutmachung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiedergutmachungsweise beschränkt sind, konnte das Ehepaar Feryn-Callewaert nicht mehr auf völlige Wiederherstellung des früheren Zustands klagen.

Auf ihren Antrag hin hat das Gericht Erster Instanz Brügge, sechzehnte Kammer, in Strafsachen entscheidend, die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

#### III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 3. Juli 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 3. Juli 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit an 10. August 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. August 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Feryn und S. Callewaert, wohnhaft in 8377 Zuienkerke, Blankenbergsesteenweg 46, mit am 5. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- G. Van Den Broucke, wohnhaft in 8370 Blankenberge, Kerkstraat 280, mit am 8. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 25. September 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. und 24. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

J. Feryn und S. Callewaert haben mit am 14. November 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 20. Dezember 1995 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 3. Juli 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Januar 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Februar 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Februar 1996

- erschienen
- . RÄin S. Lust, loco RA A. Lust, in Brügge zugelassen, für J. Feryn und S. Callewaert,
- . RA Ch. Vandierendonck, loco RA H. Dekeyzer, in Brügge zu gelassen, für G. Van Den Broucke,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den

Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

# IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von J. Feryn und S. Callewaert

A.1. Der Schriftsatz geht von der Feststellung aus, daß die Artikel 65 § 1 Absatz 4 und 67 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1962, so wie anwendbar in der Flämischen Region, die Rechte der Zivilpartei bzw. des Drittgeschädigten im Falle der direkten Wiedergutmachung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Weise der Wiedergutmachung begrenzen würden, unbeschadet des Rechts, Schadensersatz zu Lasten des Verurteilten zu verlangen.

Die o.a. gesetzlichen Bestimmungen würden so «einen Unterschied (machen) zwischen Opfern einer städtebaulichen Straftat und Opfern einer anderen unerlaubten Handlung, die keine städtebauliche Straftat ist, und behandeln beide Kategorien, die doch im Grunde völlig gleich sind, auf eine ungleiche Weise».

Die inhaltliche Einschränkung der Rechte der Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat habe keinen « vernünftigen Existenzgrund » und sei inadäquat und willkürlich; der Unterschied in der Behandlung zwischen Benachteiligten von Straftaten und Benachteiligten von unerlaubten Handlungen verletze somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Schriftsatz von G. Van Den Broucke

A.2. Im Rahmen des Städtebaugesetzes sei das angestrebte Ziel die gute Raumordnung.

Die Klage auf Ergreifung von Wiedergutmachungsmaßnahmen sei eine im allgemeinen und öffentlichen Interesse eingereichte Klage zur Gewährleistung einer guten Raumordnung.

« Mit der Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustands durch die Ausführung von Anpassungsarbeiten (im vorliegenden Fall das teilweise Entfernen eines vier Meter breiten Streifens) wird die Straftat als akzeptabel angesehen und dies aus Raumordnungs-, technischen oder juristischen Gründen und zwar in dem Maße, daß die Straftat nach der Ausführung der Arbeiten nicht mehr als solche angesehen wird ».

Die inhaltliche Einschränkung der Rechte von Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat sei gerechtfertigt; wenn die zuständige Behörde urteile, daß eine deutlich umschriebene Wiedergutmachungsmaßnahme erforderlich sei, dann sei es nicht annehmbar, daß daneben eine dritte Partei noch andere Maßnahmen direkter Wiedergutmachung verlangen könne, die ganz oder teilweise den von der zuständigen Behörde im Interesse der Allgemeinheit auferlegten Maßnahmen zuwiderlaufen würden.

Außerdem könnten dritte beteiligte Parteien sich auf Artikel 159 der Verfassung berufen und die Einrede der Gesetzwidrigkeit der von der Behörde getroffenen Maßnahmen erheben.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3. Die Flämische Regierung gebe zu, daß die Artikel 65 § 1 Absatz 4 und 67 Absatz 3 zur Folge hätten, daß die Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat ungleich behandelt würden, aber nicht nur in Hinsicht auf die Benachteiligten anderer strafbarer Handlungen, wie im Verweisungsurteil bemerkt werde, sondern gleichzeitig auch in Hinsicht auf die Benachteiligten von städtebaulichen Straftaten, für die der bevollmächtigte Beamte oder das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ihrerseits ganz und gar nichts oder aber auch die Wiederherstellung

des früheren Zustands beantragen könnten, und allgemeiner in Hinsicht auf alle anderen Opfer gleich welcher unerlaubten Handlungen, die aufgrund der Artikel 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuches Recht auf Naturalrestitution des ihnen zugefügten Schadens hätten, soweit dies möglich sei.

Die Begründung für die im vorliegenden Fall durchgeführte ungleiche Behandlung liege im wesentlichen Unterschied zwischen der Aufgabe der Behörde, insbesondere der Verwaltungsbehörde, die das öffentliche Interesse vertreten müsse, und den Interessen der Privatpersonen, die *per definitionem* private Interessen seien.

Genauer gesagt müsse die Verwaltungsbehörde untersuchen, ob nicht genehmigte Bauarbeiten noch mit der örtlichen Raumordnung vereinbar seien und ob die Naturalrestitution einer städtebaulichen Straftat nicht in einem unausgewogenen Verhältnis zu den Erfordernissen der guten Raumordnung stünden, *a fortiori* wenn eine Regularisierungsgenehmigung erteilt worden sei. Daraus ergebe sich, daß die Wahl der Wiedergutmachungsmaßnahme nicht willkürlich sein dürfe und der Zuwiderhandlung angepaßt sein müsse.

Wenn erst einmal eine Verwaltungsbehörde mit der städtebaulichen Beurteilung beauftragt worden sei, dann müsse diese zwangsläufig dem eventuell Benachteiligten der städtebaulichen Straftat verweigert werden, um das eingeführte System nicht unwirksam zu machen.

Eigentlich laufe das Ermöglichen - auf Antrag der öffentlichen Behörde - einer anderen Wiedergutmachungsmaßnahme als der Wiederherstellung des früheren Zustands auf eine Einschränkung der Unrechtmäßigkeit der städtebaulichen Straftat hinaus und somit auf eine indirekte Genehmigung einer im Prinzip verbotenen Bauarbeit, sei es auch auf eine andere Weise als mit einer Baugenehmigung, was der normalen Aufgabe der Verwaltung entspreche.

Selbstverständlich könne eine derartige «uneigentliche Baugenehmigung», die in dem Aufbau des Artikels 65 § 1 Absatz 4 und des Artikels 67 Absatz 3 des Städtebaugesetzes beschlossen liege, schwerlich diskriminierend sein für den Benachteiligten einer Bauarbeit, der bei einer echten, vorherigen Baugenehmigung nicht einmal Anspruch auf Schadensersatz habe, weil in dieser Hypothese die fragliche Bauarbeit rechtmäßig sei.

# Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.4. Die mittels der fraglichen Bestimmungen eingeführten Maßnahmen direkter Wiedergutmachung würden unter die Strafverfolgung fallen (Kassationshof, 26. April 1989, *Pas.*, 1989, I, 891, mit Schlußanträgen von Generalanwalt E. Liekendael); das Ziel des Gesetzgebers sei es, das öffentliche Interesse zu wahren, nämlich die Verwirklichung einer guten Raumordnung. Das impliziere, daß den Rechten von Privatpersonen manchmal bestimmte Beschränkungen auferlegt würden in der Absicht, die Interessen der Kollektivität zu vertreten.

Die Raumordnung sei eine Materie, die in das Ressort der Verwaltungspolizei falle; die Tatsache, daß die zuständige Verwaltungsbehörde eine Wiedergutmachungsmaßnahme beantragen könne, ohne beweisen zu müssen, daß sie einen Nachteil habe hinnehmen müssen, bestätige diese Beurteilung.

Der Grund, weshalb die Wahl der direkten Wiedergutmachungsmaßnahme einer Verwaltungsbehörde anvertraut sei, liege in der Tatsache, daß die genannte Maßnahme vor allem dem allgemeinen Interesse dienlich sein müsse und daß dieser Behörde traditionellerweise die Materie Raumordnung und Städteplanung anvertraut worden sei; die Verwaltung sei mit einem Aspekt der Wahrnehmung des allgemeinen Interesses beauftragt.

Es gehe hier um eine Situation, die sich völlig von jener unterscheide, in der eine Privatperson mit einer gewöhnlichen Zuwiderhandlung konfrontiert werden könne; in einem derartigen Fall sei es einziger Zweck der Wiedergutmachungsmaßnahme, den von der Privatperson erlittenen Schaden wiedergutzumachen, und stehe das allgemeine Interesse nur im Rahmen einer Strafmaßnahme auf dem Spiel.

Diese unterschiedliche Situation rechtfertige deutlich auf hinreichende Weise die Behandlung, die durch die beanstandeten Texte, die Gegenstand der hier untersuchten präjudiziellen Fragen seien, eingeführt worden sei.

Außerdem werde den Benachteiligten keineswegs die Möglichkeit genommen, diesbezüglich vorzugehen; sie könnten die völlige Naturalrestitution erhalten, wenn die Verwaltungsbehörde entweder keine Maßnahmen zur direkten Wiedergutmachung beantrage oder selbst direkte Wiedergutmachung beantrage; auf jeden Fall bleibe ihnen das Recht auf Schadensersatz.

Erwiderungsschriftsatz von J. Feryn und S. Callewaert

A.5.1. Es sei richtig, daß die Wahrnehmung des allgemeinen Interesses einen besonderen Platz bei den städtebaulichen Straftaten einnehme.

Die Wiedergutmachung eines Schadens, der durch derartige Straftaten angerichtet werde, werde dann auch notwendigerweise im Zusammenhang mit der guten Raumordnung stehen und darauf hinauslaufen, daß Maßnahmen ergriffen werden müßten, um diese gute Raumordnung wiederherzustellen. Bei einer «gewöhnlichen » Straftat dagegen würde der angerichtete Schaden in der Regel Privateigentum betreffen und würden die Wiedergutmachungsmaßnahmen somit auch nur bezwecken, den von der Privatperson - Opfer einer Straftat erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Das allgemeine Interesse stehe nur im Rahmen der Strafmaßnahme auf dem Spiel.

Dies könne aber die ungleiche Behandlung von Benachteiligten von städtebaulichen Straftaten gegenüber den Benachteiligten von anderen Straftaten nicht rechtfertigen. Das Zuerkennen des Rechts an den Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat, immer Naturalrestitution zu beantragen, auch wenn das Bürgermeister- und Schöffenkollegium und der bevollmächtigte Beamte sich mit einer anderen, nicht so weitreichenden Wiedergutmachungsmaßnahme begnügen würden, stehe der Wahrung des allgemeinen Interesses nicht im Wege.

Zwar könne der Benachteiligte dann immer Naturalrestitution beantragen, aber der Richter werde es nicht zugestehen, wenn die Klage mit Rechtsmißbrauch behaftet sei, nämlich wenn die Maßnahme im Mißverhältnis zu dem durch die Straftat zugefügten Nachteil stehe.

Spezifisch für städtebauliche Straftaten sei die Klage auf Naturalrestitution mit Rechtsmißbrauch behaftet, wenn Regularisierung möglich sei oder eine Regularisierungsgenehmigung schon erteilt worden sei.

Wenn hingegen strittige Arbeiten, die zur Klage Anlaß gegeben hätten, nicht für Regularisierung in Frage kämen, gegebenenfalls nach der Durchführung bestimmter Anpassungsarbeiten, dann werde eine Klage des Benachteiligten der städtebaulichen Straftat auf Wiederherstellung des früheren Zustands dem allgemeinen Interesse gerade dienen.

Eine Klage auf Wiederherstellung des früheren Zustands diene somit auch der guten Raumordnung, so wie sie vom Städtebaugesetz und von dessen Durchführungserlassen angestrebt werde.

A.5.2. Die strittigen Bestimmungen seien durch das Gesetz vom 22. Dezember 1970 eingeführt worden wegen der Tatsache, daß anscheinend die frühere strengere Regelung der Wiedergutmachungsmaßnahmen nicht gut funktioniert habe, weil es kein adäquates Mittel gegeben habe, die Betroffenen zur Befolgung einer richterlichen Entscheidung zu zwingen.

Seit 1980 sei die Situation völlig verändert durch die Einführung des Zwangsgeldes (Artikel 1385bis und folgende des Gerichtsgesetzbuches).

A.5.3. Das Argument von G. Van Den Broucke, die beteiligte Partei könne sich immer auf Artikel 159 der Verfassung berufen und die Einrede der Gesetzwidrigkeit der von der Behörde beantragten Wiedergutmachungsmaßnahme erheben, sei nicht begründet, einerseits weil die Klage auf Wiedergutmachungsmaßnahmen unter Anwendung von Artikel 65 oder 67 des Städtebaugesetzes keine Verwaltungshandlung sei, gegen die eine Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden könne, sondern ein Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, andererseits weil sie die ungleiche Behandlung nicht beeinträchtige, da Artikel 159 der Verfassung nur angewandt werden könne, wenn die kritisierte Handlung der Behörde gesetzwidrig sei, was angesichts der Ermessensfreiheit der zuständigen Behörde nur selten der Fall sein werde.

- B.1. Die in der präjudiziellen Frage erwähnten Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, ersetzt durch die Artikel 21 und 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 und, was Artikel 65 § 1 Absatz 1 Litera a angeht, durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1984 geändert, bestimmen:
- « Art. 65. § 1. Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf Antrag des bevollmächtigten Beamten oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, jedoch mit ihrer gemeinsamen Zustimmung in den unter b und c erwähnten Fällen,
- a) entweder den Ort wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen oder die mißbräuchliche Benutzung einzustellen,
  - b) oder Bauwerke oder Ausbauarbeiten auszuführen,
- c) oder eine Geldsumme zu bezahlen, die dem durch die Übertretung erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

Das Gericht legt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter a und b erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf.

Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so legt das Gericht diese Summe auf den gesamten oder teilweisen, durch das Gut erzielten Mehrwert fest und ordnet an, daß der Verurteilte der Aufforderung gültig nachkommen kann, indem er den Ort innerhalb eines Jahres wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Zahlung der Geldsumme geschieht in Händen des Registrierungseinnehmers auf ein Spezialkonto des von dem Minister verwalteten Haushalts.

Die Rechte der Zivilpartei werden, im Falle der direkten Wiedergutmachung, auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellungsart beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten. »

Die Rechte des entweder zusammen mit den Behörden oder getrennt handelnden Drittgeschädigten sind im Falle der direkten Wiedergutmachung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Wiederherstellung beschränkt, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz zu Lasten des Verurteilten. »

Unter Anwendung dieser Bestimmungen kann der Benachteiligte einer städtebaulichen Straftat weder vor dem Strafrichter noch vor dem Zivilrichter auf Naturalrestitution des durch die städtebauliche Straftat verursachten Schadens - Wiederherstellung des früheren Zustands - klagen, wenn der bevollmächtigte Beamte und das Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine andere Form der direkten Wiedergutmachung beantragt haben, nämlich die Durchführung von Bau- oder

Anpassungsarbeiten oder die Zahlung einer Geldsumme, die dem durch die Straftat erzielten Mehrwert des Gutes entspricht.

- B.2. Der Richter, der die präjudizielle Frage gestellt hat, stellt in seinem Urteil fest, «daß es eine Ungleichheit gibt zwischen dem Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat, der, abhängig von der Wahl der Behörde, nicht immer das Recht hat auf Wiederherstellung in die spezifische Form in Fällen, in denen dies jedoch möglich wäre, und Benachteiligten einer anderen Straftat, denen diese Möglichkeit wohl erhalten bleibt ».
- B.3. Der Hof stellt fest, daß die genannten Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 im Fall der direkten Wiedergutmachung einen Unterschied in der Behandlung zur Folge haben, je nachdem, ob die Behörde eine unter Litera b oder c des Artikels 65 zuständige § 1 festgelegte Wiedergutmachungsmaßnahme beantragt oder nicht, nicht nur hinsichtlich der Benachteiligten, sonder Zuwiderhandelnden. Wird die dern unter b oder vorgesehene Wiedergutmachungsmaßnahme gefordert, kann Zuwiderhandelnde dann der nicht zur Wiederherstellung des früheren Zustands verurteilt werden; in den anderen Fällen - die Wiedergutmachungsmaßnahme von Litera a wird gefordert oder die zuständige Behörde unterläßt, irgendeine Wiedergutmachungsmaßnahme zu fordern - kann der Zuwiderhandelnde wohl zur völligen Naturalrestitution verurteilt werden.

Weil der Hof nur mit einer Frage befaßt ist, die sich einseitig auf die sich aus den o.a. Artikeln 65 § 1 und 67 Absatz 3 ergebende Behandlung der Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat bezieht, beschränkt er seine Antwort auf diese eine Kategorie von Personen.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Klage auf Ergreifung der in Artikel 65 § 1 vorgeschriebenen Wiedergutmachungsmaßnahmen wurde vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Gewährleistung einer guten Raumordnung im allgemeinen Interesse und nicht im Interesse der öffentlichen Behörde eingeführt.

Wiedergutmachungsmaßnahmen können auf dieser Basis nur auf Verlangen des bevollmächtigten Beamten und/oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums befohlen werden. Ihr Intervenieren stützt sich auf ihre gesetzliche Aufgabe, das allgemeine städtebauliche Interesse zu vertreten.

Das erklärt, warum unbeschadet des Rechts, vom Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen, die Rechte der Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat, die eigene (private) Interessen vertreten, im Falle einer direkten Wiedergutmachung auf die von der zuständigen Behörde gewählte Art der Wiedergutmachung beschränkt bleiben.

Kennzeichnend für das Gesetz über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung ist es, daß die städtebauliche Beurteilung der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibt, die aufgrund des allgemeinen Interesses entscheidet. In diesem System ist es gerechtfertigt, diese Beurteilung den Privatpersonen zu entziehen, anderenfalls würde die Zielsetzung des Gesetzes - die Wahrung einer guten Raumordnung - unwirksam gemacht oder mindestens den privaten Interessen untergeordnet werden.

B.6. Wenn es auch dem Richter nicht zukommt, die Opportunität des Antrags des bevollmächtigten Beamten und/oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zu beurteilen, fällt es doch unter seine Zuständigkeit, den Antrag auf seine externe und interne Gesetzlichkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob er mit dem Gesetz übereinstimmt oder ob er mit Machtüberschreitung oder Ermessensmißbrauch behaftet ist (Kassationshof, 4. Dezember 1990, *Bull.*, 1991, Nr. 176, S. 330; vgl. Kassationshof, 15. Juni 1994, *Bull.*, 1994, Nr. 310, S. 597, und 7. September 1994, *Bull.*, 1994, Nr. 360, S. 687).

Die Höfe und Gerichte müssen in jedem Fall, vor allem, wenn die Arbeiten Gegenstand einer mit Machtüberschreitung behafteten Genehmigung gewesen waren, untersuchen, ob die Entscheidung des bevollmächtigten Beamten und/oder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, eine

bestimmte Wiedergutmachungsmaßnahme zu beantragen, ausschließlich im Hinblick auf die gute Raumordnung gefällt wurde. Sollte sich herausstellen, daß der Antrag der Behörde auf Gründen beruht, die mit der Raumordnung nichts zu tun haben, oder auf einer Auffassung von der guten Raumordnung, die deutlich unangemessen ist, dann müssen die Höfe und Gerichte dem Antrag unter Anwendung von Artikel 159 der Verfassung nicht stattgeben, so daß die Rechte der Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat nicht auf die von der Behörde gewählte Art der Wiedergutmachung beschränkt werden.

Die Rechte der Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat werden somit nicht auf willkürliche Weise eingeschränkt, sondern nur, insofern dies für das allgemeine städtebauliche Interesse erforderlich ist und unter richterlicher Aufsicht; es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

B.7. Der durch die o.a. Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 eingeführte Unterschied in der Behandlung zwischen Benachteiligten einer städtebaulichen Straftat einerseits und Benachteiligten anderer Straftaten andererseits ist im Lichte des Vorhergehenden angemessen gerechtfertigt.

11

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 65 § 1 und 67 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. März 1962 über die Organisation der Raumordnung und Städteplanung, ersetzt durch die Artikel 21 und 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 und, was Artikel 65 § 1 Absatz 1 Litera a angeht, durch Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 28. Juni 1984 abgeändert, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit aus ihrem gegenseitigen Zusammenhang hervorgeht, daß dem Benachteiligten der städtebaulichen Straftat das Recht versagt wird, die Naturalrestitution zu beantragen, wenn die zuständige Behörde eine andere Wiedergutmachungsmaßnahme fordert, die aber nicht geeignet ist, die Einstellung der schädlichen Folgen und/oder der Straftat selbst herbeizuführen, obwohl dies materiell möglich ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1996.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms (gez.) L. De Grève